

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

Änderungen in § 1 Absatz 1:

Alt:

Vertragsgegenstand ist der Transport und der Umschlag von Müllcontainern durch die AVG zwischen dem Containerbahnhof Karlsruhe, Wolfartsweierer Str. 38, 76137 Karlsruhe und der Entladestation der Müllverbrennungsanlage der MVV RHE AG in Mannheim (Mannheim-Industrieafen, Otto-Hahn-Straße, 68169 Mannheim, Gleis48/49).

Neu:

Vertragsgegenstand ist der Transport von mit Restmüll und/oder Sperrmüll befüllten Transportcontainern durch die AVG zwischen dem Containerterminal DUSS Karlsruhe und der Müllverbrennungsanlage der MVV in Mannheim (Mannheim-Industrieafen an Gleis 48 bei der Entladestation, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim).

Änderungen in § 1 Absatz 4:

Alt:

Das jährliche Transportvolumen beträgt z. Zt. des Vertragsabschlusses ca. 50.000 Tonnen bei ca. 250 Fahrtagen im Kalenderjahr.

Neu:

Das jährliche Transportvolumen beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Nachtrages ca. 35.000 Mg bis 50.000 Mg/a. Dies bei ca. 250 Fahrtagen im Kalenderjahr. Die jährliche Transportmenge kann je nach Ausgestaltung des Entsorgungsvertrages und künftiger Mengenschwankungen variieren.

Änderungen in § 2 Absatz 2:

Alt:

Die AVG stellt das erforderliche Triebfahrzeug, die erforderlichen Betriebsstoffe sowie Tragwagen (10 Stück + 1 Reservewagen) zur Verfügung. Wartung, Unterhaltung und Versicherung der Wagen sowie des Triebfahrzeuges erfolgt durch die AVG.

Neu:

Die AVG stellt ein dem ökologischen Standard entsprechendes Triebfahrzeug mit Personal, die erforderlichen Betriebsstoffe sowie die notwendigen Containertragwagen zur Verfügung. Wartung und Unterhaltung des Triebfahrzeuges und der Wagen erfolgen in Verantwortung der AVG.

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

Änderungen in § 2 Absatz 3:

Alt:

Die AVG kauft im eigenen Namen als Anlage zur monatlichen Abrechnung eine Auflistung der umgeschlagenen Containernummern (Eingang und Ausgang), die Betriebsnummern der Umschlagfahrzeuge mit Einfahrt- und Ausfahrtzeiten und des täglichen Zugbelegungsplan (inkl. Containernummern).

Neu:

Die AVG kauft im eigenen Namen die erforderliche Umschlags- und Abstelleistung beim Karlsruher Containerterminal DUSS (als Erfüllungsgehilfe der AVG) ein. Dieser Aufwand wird monatlich durch einen Aufschlag von 5 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag an TSK weitergeben. Der Jahresfahrplan der nach und von Mannheim verkehrenden Züge wird TSK nach Bestätigung durch DB Netz mitgeteilt.

Änderungen in § 3 Absatz 1:

Alt:

Das AfA stellt für den Bahntransport zugelassene Transportcontainer (LoTos-Container-System, technisches Datenblatt siehe in Anlage 2 dieses Vertrages) zur Verfügung und sorgt für einen betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Behälter.

Neu:

TSK stellt Transportbehälter (bahngängige Abrollcontainer nach DIN 30722) zur Verfügung. Weiterhin stellt TSK sicher, dass sich die Behälter in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass der hydraulisch betätigte Deckel der bahngängigen Abrollcontainer geschlossen und doppelt verriegelt ist.

Änderungen in § 3 Absatz 2:

Alt:

Die Abfallfahrzeuge des AfA bringen die befüllten Behälter im Rahmen des AfA-Betriebsablaufes zum Containerbahnhof und stellen sie entweder selbst an der zugewiesenen Stelle ab oder ermöglichen direkt den Umschlag des Behälters mittels Kran. Ist der volle Container entladen, nimmt das städtische Fahrzeug den zur Verfügung gestellten leeren Container entweder selbst auf (Hakenlift -Fahrzeug) oder dieser wird mittels Kran auf das Fahrzeug aufgesetzt (Müllfahrzeug).

Neu:

Die TSK-Fahrzeuge bringen die befüllten Container im Rahmen des TSK-Betriebsablaufes zum Containerterminal DUSS Karlsruhe und stellen diese entweder

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

selbst an der zugewiesenen Stelle ab oder ermöglichen direkt den Umschlag des Behälters. Leere Behälter werden von TSK übernommen und auf der Umladestation „Im Schlehert“ befüllt und verladen. TSK stellt sicher, dass die heckseitige Pendelklappe sicher verschlossen und verriegelt ist. Der Pendeltransport der gefüllten bzw. geleerten bahngängigen Abrollcontainer zwischen Umladestation „Im Schlehert“ und Containerterminal DUSS Karlsruhe wird durch TSK organisiert.

Änderungen in § 4 Absatz 1:

Alt:

Das AfA bezahlt für die Leistungen der AVG unabhängig von der Anzahl der Betriebstage einen Preis in Höhe von 299.829,70 €/a (fixer Bestandteil). Beginnt oder endet dieser Vertrag unterjährig so reduziert sich der fixe Bestandteil des Preises pro vertragslosem Monat um ein Zwölftel.

Neu:

TSK bezahlt für die Transportleistungen der AVG unabhängig von der Anzahl der Betriebstage einen jährlichen Preis in Höhe von 400.592,00 Euro netto (rückwirkend zum 01.01.2023). Beginnt oder endet dieser Vertrag unterjährig, so reduziert sich der fixe Bestandteil des Preises pro vertragslosen Monat um ein Zwölftel.

Änderungen in § 4 Absatz 2:

Alt:

Zusätzlich erhält die AVG für jeden Tag, an dem eine Fahrt Karlsruhe-Mannheim und eine Fahrt Mannheim-Karlsruhe durchgeführt wird (Betriebstag), einen Preis in Höhe von 1.089,29 € (variabler Bestandteil pro Betriebstag).

Neu:

Zusätzlich erhält die AVG für jeden Tag, an dem eine Fahrt Karlsruhe-Mannheim und eine Fahrt Mannheim-Karlsruhe durchgeführt wird (Betriebstag), einen Preis in Höhe von 2.047,00 Euro netto, variabler Bestandteil pro Betriebstag (rückwirkend zum 01.01.2023).

Änderungen in § 4 Absatz 3:

Alt:

Die Umschlagsleistungen der DUSS mbH werden gem. § 2 Abs. 3 berechnet und betragen zur Zeit des Vertragsabschlusses 22,50 € netto pro Containerumschlag. Änderungen der Umschlagskosten werden von AVG dem AfA unverzüglich mitgeteilt.

Neu:

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

Die Umschlagsleistungen der DUSS mbH werden gemäß § 2 Abs. 3 und der jeweils aktuellen Preisblätter „DUSS Entgeltliste ...“ und „Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport ...“ - reguliert durch die BNetzA und veröffentlicht unter:

https://www1.deutschebahn.com/ecm2-duss/nutzungsbedingungen/download_fuer_duss_kunden-714582

von der AVG an TSK weiterverrechnet. Änderungen dieser DUSS-Entgelte werden von der AVG unverzüglich an TSK weitergemeldet.

Änderungen in § 4 Absatz 4:

Alt:

Das AfA leistet Abschlagszahlungen auf den in § 4 (1) genannten fixen Preis zum 15. eines Monats in Höhe von 1/12 einer Jahressumme auf das Konto 9208000 bei der Sparkasse Karlsruhe, BLZ 66050101 mit dem Hinweis „zu Gunsten Debitor 13054“.

Neu:

TSK leistet monatlich Abschlagszahlungen auf den in § 4 Abs. 1 genannten fixen Preis von 1/12 einer Jahressumme auf Grundlage einer von der AVG erstellten Abschlagsrechnung.

Änderungen in § 5 Absatz 1:

Alt:

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Betrieb i. d. R. an allen Werktagen außer Samstag durchgeführt wird.

Neu:

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Betrieb i.d.R. an allen Werktagen außer samstags durchgeführt wird. In Feiertagswochen (mindestens 1 Feiertag an einem Werktag) kann der Betrieb zusätzlich ersatzweise auch an Samstagen durchgeführt werden, wenn es sich bei diesen nicht selbst auch um einen Feiertag handelt. TSK bestellt diese „Nachfahrtage“ mit einem möglichen zeitlichen Vorlauf von 4 Wochen bei AVG, später wird hierzu ein entsprechender Jahresplan am Ende eines jeden laufenden Jahres der AVG zur Verfügung gestellt.

Änderungen in § 5 Absatz 2:

Alt:

Werden abweichend zu den in § 2 (1) vereinbarten Leistungen planbare Mehrleistungen gem. Abs. 5 an weiteren Tagen (Samstage, Sonntage oder Feiertage)

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

erforderlich, so werden diese Betriebstage mit einem Preis von 1.189,29 €/Zugpaar abgegolten. Ein Zugpaar besteht aus der Fahrt Karlsruhe-Mannheim zusammen mit der Fahrt Mannheim-Karlsruhe.

Neu:

Werden abweichend zu den in § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 vereinbarten Leistungen planbare Mehrleistungen gem. Abs. 4 an weiteren Tagen (Samstage, Sonntage oder Feiertage) erforderlich, so werden diese Betriebstage mit einem Preis von 2.047,00 Euro netto (Basisjahr: 2023) abgegolten. Entstehen Kosten bei Dritten (z.B. Besetzung Fahrdienstleiter oder DUSS-Terminal) werden diese von der AVG an TSK weiterberechnet. Ein Zugpaar besteht aus der Fahrt Karlsruhe-Mannheim zusammen mit der Fahrt Mannheim-Karlsruhe.

Änderungen in § 5 Absatz 3:

Alt:

Werden abweichend zu den in § 2 (1) vereinbarten Leistungen planbare Minderleistungen an bis zu 50 Tagen im Kalenderjahr erforderlich, so entfallen die planmäßigen Züge ohne Stornokosten sowie das variable Entgelt gem. § 4 (1) von 1.089,29 €/Zugpaar für diese Züge.

Neu:

Werden abweichend zu den in § 1 Abs. 4 vereinbarten Leistungen planbare Minderleistungen an bis zu 50 Tagen im Kalenderjahr erforderlich, so entfallen die planmäßigen Züge ohne Stornokosten sowie das variable Entgelt gem. § 4 Abs. 2 von 2.047,00 Euro netto/Zugpaar für diese Züge.

Änderungen in § 6 Absatz 1 (Preisgleitklausel):

Alt:

$$F = \text{delta D} \times 0,09 + \text{delta P} \times 0,27 + \text{delta W} \times 0,09 + \text{delta F} \times 0,35 + \text{delta T} \times 0,20$$

$$\text{delta} = \frac{\text{Preis neu}}{\text{Preis alt}}$$

Neu:

$$F = \text{delta A} \times 0,06 + \text{delta B} \times 0,332 + \text{delta C} \times 0,06 + \text{delta D} \times 0,086 + \text{delta E} \times 0,123 + \text{delta F} \times 0,1 + \text{delta X} \times 0,293$$

$$\text{delta} = \frac{\text{Preis neu}}{\text{Preis alt}}$$

Anlage 2

Gegenüberstellung der Änderungen bezüglich des ursprünglichen Vertrages

Änderungen in § 6 Absatz 2:

Alt:

Die vereinbarten Preise werden jährlich zum 01.01. angepasst*, erstmals am 01.01.2010. Der Referenzzeitraum ist die Zeit zwischen dem 31.12. des Vorvorjahres und dem 31.12. des Vorjahres. Die Anpassung zum 01.01.2010 ermittelt sich z.B. aus der Preissteigerung vom 31.12.2008 zum 31.12.2009.

Neu:

Die vereinbarten Preise werden jährlich zum 01.01. angepasst, das erste Mal zum 01.01.2024. Der Referenzzeitraum ist die Zeit zwischen dem 31.12. des Vorvorjahres und dem 31.12. des Vorjahres. Die Anpassung zum 01.01.2024 ermittelt sich z. B. aus der Preissteigerung vom 31.12.2022 zum 31.12.2023.

Änderungen in § 6 Absatz 3:

Alt:

Die Preisgleitformel in § 6 (1) wird nach jeweils 5 Jahren überprüft und ggfs. einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien angepasst; erstmals 01.01.2013.

Neu:

Die Preisgleitformel in § 6 Abs. 1 wird nach jeweils 5 Jahren überprüft und ggfs. einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien angepasst; das nächste Mal zum 01.01.2029.

Änderungen in § 6 Absatz 6:

Alt:

Bei einer wesentlichen Änderung (ab +/- 20%) der zu transportierenden Restmüllmenge gemäß § 2 (4) besteht für die Vertragspartner dahingehend ein Vertragsanpassungsanspruch, dass die Transportlogistik optimiert wird.

Neu:

Bei einer wesentlichen Änderung (ab +/- 20 % außerhalb des festgelegten Rahmens) der zu transportierenden Restmüllmenge gemäß § 1 Abs. 4 besteht für die Vertragspartner dahingehend ein Vertragsanpassungsanspruch, dass die Transportlogistik optimiert wird.